



Bad Zwischenahn, 28.05.2020

Rundschreiben 12/2020

Saison-ArbeitsKräfte-Hilfsprogramm (SAK) 2020 in Niedersachsen

Finanzielle Hilfen zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Um einen teilweisen Ausgleich für die Mehrausgaben durch die Unterbringungs- und Hygiene-vorschriften von Saisonarbeitskräften (SAK) zu erreichen wird das Land Niedersachsen eine Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen erlassen. Beabsichtigt ist z.Z. die Gewährung eines **Pauschalbetrages von 150 €** für SAK, die ab dem 20.03.2020 mindestens einen Monat ohne Unterbrechung im landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind.

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, die SAK beschäftigen

- Zu den landwirtschaftlichen Unternehmen gehören auch Gartenbaubetriebe und Unternehmen aus dem Fischerei- und Aquakultursektor.
- Bei Gartenbaubetrieben muss der Anteil der Primärproduktion landwirtschaftlicher Produkte an den Umsatzerlösen überwiegen.
- Die Unternehmen müssen ihren Betriebssitz in Niedersachsen haben.

Die Saisonarbeitskräfte müssen:

- ab dem 20.03.2020 mindestens einen Monat ohne Unterbrechung im landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sein.
- auf Flächen/in Betriebsstätten des Unternehmens in Niedersachsen eingesetzt sein.
- vom landwirtschaftlichen Unternehmen in Niedersachsen untergebracht werden.
- auf Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt sein.
- bei einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung bei der Minijobzentrale oder Knappschaft gemeldet sein.
- bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Stelle gemeldet sein.

Antragsverfahren:

- Der Antrag soll in Kürze auf folgender Internetseite der LWK-Niedersachsen bereitgestellt werden:
<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung/nav/2400/article/35638.html>
- Der Antrag ist an die LWK-Niedersachsen zu richten, er gilt als eingereicht, wenn alle Unterlagen zum Antrag schriftlich per Post oder hilfsweise als Fax eingegangen sind.
- Die Festlegung der Anzahl der erwarteten SAK in 2020 erfolgt auf Grundlage der in 2019 beschäftigten SAK.
- Nach Abschluss der Antragsprüfung wird eine Soforthilfe als Abschlag in Höhe von 80 % der beantragten Leistung ohne zusätzlichen Auszahlungsantrag gewährt. Mit dem vorläufigen Bewilligungsbescheid wird geregelt, welche Unterlagen und Nachweise nach Beschäftigung der SAK vorzulegen sind.
- Es gilt das „Windhundverfahren“, deshalb den Antrag möglichst schnell nach Eröffnung des Verfahrens stellen.

Ihre Berater
Josef Baumann,
Jan Behrens